

ZH_OBERGERICHT RT110204 vom 4. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110204

FR: ZH_OBERGERICHT RT110204 du 4 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT110204 del 4 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 1. Dezember 2011 trat die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 13. Oktober 2011) für einen ausstehenden Darlehenskaufbetrag für Fr. 450'000.– nebst 5% Zins seit 20. Dezember 2010 nicht ein (Urk. 10). b) Hiergegen hat die Klägerin am 13. Dezember 2011 (Poststempel 12. Dezember 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeträger (Urk. 9; Urk. 8a): "1. Es sei die Verfügung des Bezirksgericht Zürich, Audienz vom 1. Dezember 2011 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

E. 2

Für das vorliegende Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). Der Beklagte verzichtete auf eine Beschwerdeantwort (Urk. 14).

E. 3

a) Die Vorinstanz begründete ihr Nichteintreten wie folgt: Gemäss Art. 221 ZPO müsse eine Klage im ordentlichen Verfahren eine Begründung enthalten. Weil das Gesetz in Art. 252 ZPO nichts anderes bestimme, gelte diese Regelung auch im summarischen Verfahren (Art. 219 ZPO). Im Übrigen gehe auch Art. 84 Abs. 2 SchKG davon aus, dass die klagende Partei das Rechtsöffnungsbegehren schriftlich zu begründen habe. Unterlasse es die klagende Partei, ihr Begehren hinreichend zu begründen, so fehle es zufolge nicht gehöriger Einleitung der Klage an einer Prozessvoraussetzung. In solchen Fällen sei unverzüglich auf die Klage nicht einzutreten, zumal eine richterliche Aufforderung der klagenden Partei zur Nachbesserung der Eingabe dem summarischen Charakter des Verfahrens nicht entsprechen würde (Jent-Sørensen, Vortragsnotizen Institut für zivilgerichtliches Verfahren, Weiterbildungsveranstaltungen vom 1. und 5. Oktober 2010, S. 17; Urk. 10 S. 2). Zu einer Begründung gehöre es, dass die klagende Partei exakt darlege, aus welchem Rechtsgeschäft die in Frage stehende Forderung entstanden sei,

- 3 - auf welche Tatsachenbehauptungen sie sich stütze und auf welchen Titel, genauer, welche Passage davon, und wie sich die Forderung zusammensetze (siehe ZR 60 Nr. 64). Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, mögliche rechtserhebliche Tatsachen aus den vorgelegten Akten zusammenzusuchen (siehe Frank/Sträuli/Messmer, ZPO § 113 N 4) und einen für die klagende Partei erfolgversprechenden Sachverhalt zu erstellen (Urk. 10 S. 2 f.). Die klagende Partei habe ihr Begehren nicht begründet, wenn man von den sechs Wörtern absehe, die sie im ausgefüllten Formular (Urk. 1b) zu Papier gebracht habe. Daraus sei zwar ersichtlich, dass sie sich auf den ins Recht gelegten Aktienkauf- und Darlehensvertrag berufe und einen Darlehenskaufbetrag geltend machen wolle. Sie erläutere dem Gericht

aber nicht, auf welchen Passus des sechsseitigen Dokuments sie sich berufe und welche tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ihren Anspruch begründen würden (Urk. 10 S. 3). Die Klägerin habe am 14. November 2011 die Vorladung des Gerichts erhalten (Urk. 7), mit der Information, dass sie ein nicht oder nicht vollständig begründetes Begehren unverzüglich verbessern müsse (Urk. 4). Die Vertreterin der Klägerin habe darauf nur mit dem Hinweis reagiert, das Gericht habe die klagende Partei nicht ganz vollständig und korrekt aufgenommen (Urk. 5). Eine Begründung habe sie bis heute nicht eingereicht, obwohl seit dem Erhalt der Vorladung mehr als fünfzehn Tage verstrichen seien. Damit sei auf das Rechtsöffnungsbegehren unverzüglich nicht einzutreten (Urk. 10 S. 3) b) Die Klägerin moniert mit ihrer Beschwerde, dass die Vorinstanz mit dieser Argumentation überspitzten Formalismus betreibe. Das Bezirksgericht Bülach sei auf ein gleichzeitig eingereichtes Gesuch mit identischem Wortlaut gegen den zweiten Forderungsschuldner entsprechend der gängigen Praxis ohne Weiteres eingetreten (Urk. 9 S. 5; Urk. 12/7 und 8). Zudem sei es stossend, dass ein zürcherisches Gericht auf ein nach der von den zürcherischen Gerichten auf deren Webseite zur Verfügung gestellten Vorlage erstelltes Gesuch, welches die im Formular enthaltenen Hinweise, insbesondere zur Nennung von Rechtsöffnungstitel und Forderungsgrund exakt befolge, nicht eintrete (Urk. 9 S. 6; Urk. 12/9).

- 4 - c/aa) Gemäss Art. 221 ZPO i.V.m. Art. 252 ZPO muss das Rechtsöffnungsbegehren begründet werden. Die Klägerin hat keine rechtlichen Ausführungen zu machen, sie muss aber sämtliche Tatsachen, auf die sie sich stützt, vorbringen. In besonders einfachen Fällen, d.h. in Fällen, in welchen sich der relevante Sachverhalt ohne Weiteres bereits aus dem Rechtsbegehren ergibt, ist es jedoch zulässig, dass auch ein schriftlich eingereichtes Gesuch nur das Rechtsbegehren und die erforderlichen Beweismittel enthält. Dies dürfte beispielsweise regelmässig bei Begehren um provisorische Rechtsöffnung der Fall sein, wenn das Begehren um Rechtsöffnung gestellt wird und die schriftliche Schuldanerkennung gerade beigelegt werden kann. In solchen Fällen noch Sachverhaltsdarstellungen im Gesuch zu fordern, würde überspitzten Formalismus darstellen (Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm. Art. 252 N 9). In diesem Punkt kommt der wesentliche Unterschied zwischen Klage und Gesuch zum Tragen, nämlich dass das Gesuch in der Regel "kürzer und knapper" und laienfreundlicher sowie das summarische Verfahren weniger förmlich ist als bei den Klagen (Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm. Art. 252 N 13; KuKo-ZPO, Jent-Sørensen, Art. 252 N 1, Botschaft S. 7350). Die Frage, ob das Gesuch überhaupt begründet wird bzw. die Ausführlichkeit der Begründung hängen stark vom konkreten Fall ab. Während es in komplexen Fällen durchaus zulässig und auch üblich ist, das Gesuch rechtlich zu begründen, erscheint es in sehr einfachen Fällen vom summarischen Verfahren übertrieben (Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm. Art. 252 N 13). Aus dem eingereichten Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin ergibt sich mit dem Verweis auf den im Vertrag vereinbarten Darlehenskaufbetrag der relevante Sachverhalt ohne Weiteres. Das erforderliche Beweismittel wurde beigelegt (Urk. 2/1). Eine darüber hinaus gehende Komplexität ist nicht ersichtlich. Das eingereichte Gesuch entspricht demnach den gesetzlichen Anforderungen. c/bb) Dies muss um so mehr mit Blick auf den Sinn und Zweck der Anforderung, sämtliche Tatsachen zu nennen, gelten (Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO). Gemäss Art. 253 ZPO muss das Gericht nämlich in der Lage sein, bereits nach dem Eingang des Gesuchs zu überprüfen, ob das Gesuch offensicht-

- 5 - lich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Überdies soll das Verfahren möglichst bald spruchreif sein. Der Gesuchsteller muss damit rechnen, dass das Gericht den Entscheid ohne Hauptverhandlung fällt (Martin Kaufmann, DIKE- Komm-ZPO, Art. 252 N 20). Die Vorinstanz war vorliegend in der Lage, diese Entscheidung zu treffen, indem sie zur mündlichen Verhandlung vorlud (Urk. 7). Der in der Vorladung enthaltene Verweis auf ein allenfalls nicht vollständig begründetes Rechtsöffnungsbegehren ist zu allgemein gefasst und hat der Klägerin keinen Anlass dazu gegeben, anzunehmen, dass die Vorinstanz von einem unbegründeten Gesuch ausgeht. c/cc) Insofern kann festgehalten werden, dass die von der Klägerin sehr knapp gehaltene Begründung genügt und den Sinn und Zweck der schriftlichen Begründung erfüllt und damit für das Eintreten als genügend erachtet werden muss. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und das Verfahren ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, da es noch nicht spruchreif ist. Hinsichtlich der von der Klägerin vorgebrachten Rüge, dass ihr Gesuch mittels der von den Gerichten zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt worden sei, ist zu bemerken, dass das aktuelle zur Verfügung gestellte Formular für Rechtsöffnungsbegehren (http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Betreibung_und_Konkurs/Formulare_und_Merkblaetter/F_Rechtsoeffnung.pdf) nicht mit dem von ihr benutzten übereinstimmt (s. spezielles Feld, um die Begründung zu formulieren).

E. 4

Der Beklagte reichte im Beschwerdeverfahren keine Beschwerdeantwort ein. Er hat sich somit mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht identifiziert. Zudem hat er ihn auch nicht verursacht. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. f. und Abs. 2 ZPO ist er daher weder zur Bezahlung einer Prozessentschädigung zu verpflichten, noch mit Gerichtskosten zu belegen. In einem solchen Fall besteht zudem keine gesetzliche Grundlage, die Klägerin aus der Staatskasse zu entschädigen (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 107 N 26; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 327 N 24).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.